

## über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und Eignungsprüfung 2024

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2024 findet bundeseinheitlich in der Zeit vom 8. bis 10. Oktober 2024 statt.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Freistaat Sachsen vorwiegend beruflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen oder bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens

### 30. April 2024

**bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen, Emil-Fuchs-Str. 2, 04105 Leipzig auf dem Postweg** einzureichen. Die Antragstellung auf elektronischem Wege ist über das Antragsportal der Steuerberaterkammer unter <https://stbk-antragsportal.de/> möglich.

Die Anträge auf Zulassung sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Diese Antragsvordrucke sowie ein Merkblatt über die Steuerberaterprüfung stehen im Internet auf unserer Homepage ([www.sbk-sachsen.de](http://www.sbk-sachsen.de)) im Bereich „Aus- und Fortbildung“ als PDF-Datei im Downloadbereich zur Verfügung. Sie können auch telefonisch (Tel.: 0341-56336-0) oder schriftlich angefordert werden.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung ergeben sich aus §§ 36, 37a, 156 Steuerberatungsgesetz (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) sowie den §§ 1 bis 6 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB) vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363).

Die dem Zulassungsantrag beizufügenden Ablichtungen oder Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen **amtlich oder notariell beglaubigt** sein. Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit des Bewerbers müssen Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern sowie die vom Bewerber auf diesem Gebiet geleistete Wochenarbeitszeit enthalten. Bevorzugt ist an dieser Stelle vom jeweiligen Arbeitgeber unser Vordruck „Arbeitgeberbescheinigung“ auszufüllen und zu unterschreiben. Dieser steht ebenfalls auf unserer Homepage ([www.sbk-sachsen.de](http://www.sbk-sachsen.de)) im Bereich „Aus- und Fortbildung“ als PDF-Datei zur Verfügung.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag ihrer Behinderung entsprechende Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sollen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis über die Art der Behinderung beizufügen. Aus dem amtsärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, ob die Behinderung im Zeitpunkt der Prüfung noch bestehen wird und inwieweit der Bewerber durch diese Behinderung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten beeinträchtigt sein wird.

**Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung** hat der Bewerber eine **Gebühr von 200 EUR** zu zahlen. Die Gebühr ist **bei der Antragstellung** unter Angabe des Namens des Bewerbers auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontoinhaber: Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen  
IBAN: DE76120300001006450686  
BIC: BYLADEM1001  
Verwendungszweck: „StBP 2024, Name, Vorname, 400210“

Die Gebühr für das Prüfungsverfahren beträgt 1.300 EUR. Sie ist nach Erhalt des Zulassungsbescheids unter Angabe des darin mitgeteilten Verwendungszwecks bis zum 31.07.2024 zu bezahlen.